

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

· Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz

PF 90 04 62
99107 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum
09.09.21

Ihre Nachricht vom 29. Juli 2021

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Einführung eines
Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir – die Evangelischen Kirchen in Thüringen – für die Gelegenheit, zu der beabsichtigten Neuregelung des Datenschutzrechts in Justizvollzugsanstalten und den weiteren in diesem Zuge vorgesehenen Anpassungen an den gesetzlichen Vorschriften Stellung zu nehmen.

Von Bedeutung sind die Regelungen, weil sie auch Auswirkungen auf das kirchliche Arbeitsfeld der Gefängnisseelsorge haben.

Gefängnisseelsorge ist ein wichtiger Teil des kirchlichen Auftrags, Menschen in ihrem Leben zu begleiten – durch Höhen und Tiefen, auch und gerade in Grenzsituationen und Konfliktlagen. Das eigene Verhalten zu reflektieren, das Schuldhaftige des Handelns anzuerkennen und einen neuen Anfang auf dem Weg in die Gesellschaft zu wagen, sind wichtige Momente des seelsorgerlichen Handelns. Dabei geht es der Gefängnisseelsorge ganz grundsätzlich um die Zuwendung zu Menschen, die häufig den Anschluss an die Gesellschaft verloren haben und mit denen andere nichts zu tun haben wollen. Die Gefängnisseelsorge nimmt den Menschen in seiner unverlierbaren Geschöpflichkeit und Würde wahr. Der Zuspruch Gottes allein aus seiner Gnade eröffnet Freiheit, Vergangenes selbstkritisch aufzuarbeiten, sich von eigener Schuld zu distanzieren und einen neuen Anfang in die menschliche Gemeinschaft hinein zu unternehmen.

Diesem Anliegen dient die Gefängnisseelsorge. Zu ihr gehört konstitutiv, sein Innerstes zu offenbaren. Sie bedarf deshalb eines Vertrauensverhältnisses als einem schützenden Rahmen. Bereits an dieser Stelle sei deshalb angemerkt, dass sich die vorgesehenen Offenbarungspflichten der Berufsgeheimnisträger nicht auf die Gefängnisseelsorger erstrecken dürfen.

Der kirchliche Auftrag, sich Menschen in Konfliktsituationen zuzuwenden, ist nicht auf Kirchenmitglieder begrenzt. Vielmehr besteht er, wo immer Menschen seelsorgerlicher Hilfe bedürfen und sie erbitten.

Diesem Gedanken folgend sind die Gefängnisseelsorger nicht nur für die Gefangenen ansprechbar, sondern stehen auch den Bediensteten als Gesprächspartner zur Verfügung, wie sie auch den Familien der Inhaftierten beistehen können, die mit der Belastung der Trennung und einer möglichen sozialen Ausgrenzung leben müssen.

Gefängnisseelsorge ist somit ein wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Auftrags in der Welt.

Gefängnisseelsorge als kirchliches Arbeitsfeld ist verfassungsrechtlich anerkannt und geschützt. Regelungen zur Gefängnisseelsorge sind Gegenstand sowohl des Thüringer Staatskirchenvertrages wie auch des

Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches. Konkretisierend ist für uns die in Folge von Art. 12 Staatskirchenvertrag abgeschlossene Vereinbarung über die Seelsorge und sonstige Aufgaben der Anstaltsseelsorger an den Thüringer Justizvollzugsanstalten vom 6. Oktober 1994 von besonderer Bedeutung, da sie im Detail die gegenseitigen Verantwortlichkeiten beschreibt. Wir nehmen dankbar wahr, dass der Dienst der Gefängnisseelsorger ein anerkannter und selbstverständlicher Teil des Alltags in den Justizvollzugsanstalten ist.

Die Regelung des Datenschutzrechts für die Thüringer Justizvollzugsanstalten ist plausibel begründet notwendig, weil die 2018 wirksam gewordene europäische Datenschutzgrundverordnung auf die direkt mit dem Justizvollzug in Zusammenhang stehende Datenverarbeitung nicht unmittelbar wirkt. Vielmehr ist hier die Umsetzung der zitierten EU-Richtlinie in nationales Recht erforderlich. Dabei ist selbstverständlich, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in einer Justizvollzugsanstalt eine geringere Wirkung hat als außerhalb.

In Bezug auf die Gefängnisseelsorge ist bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht als Grundsatz zu berücksichtigen, dass gemäß Art. 2 Abs. 3 oben genannter Vereinbarung die Gefängnisseelsorger für die Dauer ihrer Tätigkeit die gleichen Rechte haben sollen, wie die Vollzugsbediensteten. Daraus folgt eine Beteiligung an Dienstbesprechungen aber auch ein Zugriff auf den Lagebericht oder das Datennetzwerk. Dem liegt die auch verfassungsrechtlich verortbare Wertung zu Grunde, dass die „Zulassung“ zur Anstaltsseelsorge mehr ist als ein bloßes Zugangsrecht zur Anstalt. Vielmehr ist auch eine Eingliederung in den Alltag und die Geschehnisse in der Anstalt notwendig, soll die Anstaltsseelsorge sinnvoll und wirksam möglich sein.

Datenschutzrecht kann in seiner Eigenschaft als Querschnittsmaterie sperrig und mühsam sein, weil es die bisher selbstverständliche Datenverarbeitung zumindest unter Begründungsvorbehalt stellt. Unsere Stellungnahme geschieht deshalb auch aus der Perspektive, ob die vorgesehenen Datenschutzregeln die Tätigkeit der Gefängnisseelsorge in ihrer bewährten Form ermöglichen und keine unnötigen Hürden aufstellen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zu den beabsichtigten Regelungen Stellung:

1. Zu Artikel 1 § 2 – Begriffsbestimmungen

a.) Nr. 3 „vollzugliche Zwecke“

Wir legen Wert auf die Feststellung, dass die Durchführung der Gefängnisseelsorge Teil der „vollzuglichen Zwecke“ gemäß § 2 Nr. 3 ist. Bei den unter Nr. 3 genannten einzelnen Zwecken ist dabei Buchst. a „Erreichung des Vollzugsziels“ am naheliegendsten, wenn in der Begründung auf die Gesundheitsfürsorge, Beschäftigung sowie die weiteren mit der Freiheitsentziehung unmittelbar zusammenhängenden Aspekte abgestellt wird. Die Sicherung der Grundbedürfnisse der Gefangenen auf Ernährung, Unterbringung, sportliche Betätigung und auch nach Seelsorge gehören naturgemäß zu den Aufgaben der Anstalt, sind mittelbare Voraussetzung für die „Erreichung des Vollzugsziels“ und damit Anlass für Datenverarbeitungen. Freilich ist es nicht direkt offenkundig, dass die Sicherung der Grundbedürfnisse der Gefangenen unter diesen Zweck „Erreichung des Vollzugsziels“ zu fassen ist. Zumindest eine genauere Erläuterung unter ausdrücklicher Einbeziehung der Gefängnisseelsorge in der Begründung ist daher erforderlich, sollen anschließende Missverständnisse und aufwendige Begründungsnotwendigkeiten vermieden werden.

Indem die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland auch teilweise im Freistaat Sachsen vertreten ist, haben wir uns erlaubt, auch das dortige Justizvollzugsdatenschutzgesetz durchzusehen. Nach unserer Wahrnehmung sind die „vollzuglichen Zwecke“ im dortigen § 2 Nr. 2 anwenderfreundlicher geregelt.

Sie lautet:

„2. vollzugliche Zwecke:

- a) die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen,
- b) die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen zu schützen,
- c) die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt aufrechtzuerhalten,
- d) ein Entweichen oder die Befreiung von Gefangenen zu verhindern,
- e) eine Nichtrückkehr von Gefangenen und den Missbrauch von Lockerungen durch Gefangene zu vermeiden,
- f) die Versorgung der Gefangenen zu ermöglichen,

- g) die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung der Erfüllung der Aufgaben des Justizvollzugs sowie die wissenschaftliche Forschung im Justizvollzug zu ermöglichen sowie
 - h) die Mitwirkung der Justizvollzugsbehörden an den ihnen durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben zu gewährleisten;
- an die Stelle der in den Buchstaben a und b bestimmten Zwecke tritt für den Vollzug der Untersuchungshaft der Zweck, durch die sichere Unterbringung der Gefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten; an die Stelle der in den Buchstaben a und b bestimmten Zwecke tritt im Falle der Haftarten nach den § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3 und § 412 Satz 1 der Strafprozessordnung der jeweils damit verfolgte Zweck;"

Inbesondere Buchst. f der sächsischen Regelung schließt eine Lücke ausdrücklich, die bei der Thüringer Regelung erst durch Auslegung gelöst werden müsste. In der Begründung zur sächsischen Regelung wird ausgeführt:

„Buchstabe f definiert als vollzuglichen Zweck die Versorgung der Gefangenen. Unter den Begriff der „Versorgung“ fallen u. a. sowohl Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge (vgl. z. B. § 63 SächsStVollzG) als auch die medizinische Versorgung (vgl. z. B. § 65 SächsStVollzG) und Maßnahmen zur Verpflegung der Gefangenen (vgl. z. B. § 53 SächsStVollzG).“

Zu den verfassungsrechtlich geschützten Grundbedürfnissen der Gefangenen zählt auch die seelsorgerliche Versorgung.

Wir fordern deshalb, dass in Art. 1 Nr. 3 nach Buchst. d ein neuer Buchstabe eingefügt wird, der „die Versorgung der Gefangenen“ als „vollzuglichen Zweck“ definiert.

Damit wird klargestellt, dass die Gefängnisseelsorge (als Teil der „Versorgung“ der Gefangenen) ein Teil der vollzuglichen Zwecke und ein Anlass für Datenverarbeitung in der Anstalt ist.

Daneben hat auch Buchst. g der sächsischen Regelung kein unmittelbares Pendant in der beabsichtigten Thüringer Regelung. Eine entsprechende Einfügung stellen wir anheim.

b.) Nr. 22 „Öffentliche Stellen“, Nr. 23 „Nichtöffentliche Stellen“

Die Kirchen sind nur mit Schwierigkeiten unter die im Gesetzentwurf verwendeten Begriffe der „öffentlichen Stellen“ (§ 2 Nr. 22) und der „nichtöffentlichen Stellen“ (§ 2 Nr. 23) zu fassen. Die Gefängnisseelsorger stehen in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche. Die Kirchen sind gemäß Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts, mithin keine juristische Personen des privaten Rechts. Eine Übernahme der Formulierung aus § 2 Abs. 1, 2 und 4 BDSG ist nicht ausreichend, indem durch dessen Formulierung (und beredtes Schweigen) die Kirchen hergebrachterweise gerade vom Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes ausgenommen sind.

Unserer Auffassung nach sind Kirchen und Religionsgemeinschaften in Bezug auf die Gefängnisseelsorge und im Zusammenhang des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vielmehr folgerichtig als „öffentliche Stellen“ zu betrachten.

Wir fordern zur Vermeidung einer Regelungslücke deshalb, in Nr. 22 folgenden Buchst. d anzufügen: „die Kirchen und Religionsgemeinschaften für Zwecke der Tätigkeit ihrer Seelsorgerinnen und Seelsorger (§ 109 Justizvollzugsgesetzbuch)“.

Die Evangelische Kirche ist, wie beschrieben, öffentlich-rechtlich organisiert und fällt damit nicht unter Nr. 23, der einzig Privatrechtssubjekte betrifft. Dass die vorgeschlagene Formulierung auch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften (soweit sie Gefängnisseelsorge betreiben) erfassen könnte, ist unproblematisch, wenn bspw. bei Buchst. a und b jeweils auch staatliche Vereinigungen „ungeachtet ihrer Rechtsform“ erfasst sind. Schließlich werden nach Nr. 23 2. HS auch Privatrechtssubjekte zu „öffentlichen Stellen“, wenn sie „hoheitliche Aufgaben“ wahrnehmen. Beispielhaft werden in der Begründung die Vertragsärzte angegeben. Insofern läge also keine gesondert begründungsbedürftige Ausnahme vor.

Nr. 23 selbst erfasst, indem er sich nur auf Privatrechtssubjekte bezieht, nicht die öffentlich-rechtlich organisierten Kirchen, wie auch die Gefängnisseelsorge keine „hoheitliche Aufgabe“ nach HS. 2 ist.

Nach der oben zitierten Vereinbarung über die Seelsorge und sonstige Aufgaben der Anstaltsseelsorger aus 1994 sind die Gefängnisseelsorger den Bediensteten gleichgestellt. Die vorgeschlagene Formulierung greift dies auf, indem der konkrete Bezug zu § 109 Justizvollzugsgesetzbuch hergestellt wird.

Dadurch wird eine unklare Einordnung der Gefängnisseelsorger als Mitarbeiter der Kirchen in den Gesamtkontext des Gesetzes vermieden.

Dabei liegt das Interesse für die Gefängnisseelsorge auch bei den besonderen personenbezogenen Daten aus § 2 Nr. 15 Buchst. a (religiöse/weltanschauliche Überzeugung) und Buchst. d (psychische oder körperliche Erkrankungen), um einschätzen zu können, wie der Gefangene selbst zur Seelsorge steht oder welche Begleitumstände für die seelsorgerliche Betreuung von Bedeutung sind. Wichtig für eine gute seelsorgliche Begleitung sind daher neben den Angaben zu Namen und Geburtsdatum auch Angaben zu Staatsangehörigkeit, Religion, Familienstand (einschließlich Kinder und Angehörige), Art der Haftstrafe/Vorstrafen und mögliche Haft einschränkungen. Die Zugangsmöglichkeiten für die Seelsorger zum sog. BasisWeb/IVS (Lagebericht der Anstalt, Dienstplan, Einkaufs-, Sport- und Gerichtstermine usw.) müssen in jedem Fall wie bisher möglich sein, wie auch der Zugang zu den Gefangenenpersonalakten. Dabei ist die Vergabe von Leserechten ausreichend, da die Gefängnisseelsorger aufgrund des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses keine Einträge vornehmen dürfen.

c.) Zusammenfassung zu § 2

Mit diesen beiden „Weichenstellungen“ in den Begriffsbestimmungen wird klargestellt, dass die Tätigkeit der Gefängnisseelsorger in den Anstalten unbeschadet ihrer religionsverfassungsrechtlich besonderen Stellung gleichberechtigter Teil des Lebens in der Anstalt ist. Dadurch wird in den weiteren Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes die auch datenschutzrechtliche Integration der Gefängnisseelsorger in die vom Gesetz erfasste Datenverarbeitung ermöglicht.

2. Zu Artikel 1 § 8 Abs. 1 Nr. 1 – Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

Nr. 1 bezieht sich nur auf eine Auswahl der „vollzuglichen Zwecke“ nach § 2 Nr. 3. Bedenkenswert ist, die in Nr. 1 angegebenen Zwecke auf alle vollzuglichen Zwecke auszudehnen.

3. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 3 Nr. 1

§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bezieht sich auf eine die Übermittlung erlaubende oder anordnende „gesetzliche Bestimmung“. § 12 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. a hingegen bezieht sich auf eine „Rechtsvorschrift“, was auch untergesetzliche Rechtsnormen erfassen würde. Bedenkenswert ist eine Vereinheitlichung der Terminologie, sodass auch in Abs. 3 Nr. 1 auf eine „Rechtsvorschrift“ Bezug genommen wird, sofern hier nicht ein inhaltlicher Differenzierungsbedarf besteht.

4. Zu Artikel 1 § 15

§ 15 lässt die Zuverlässigkeitsprüfung nach Abs. 1, 3 nur unter dem Vorbehalt der Einwilligung der betroffenen Person zu. Es erscheint fraglich, ob es praktikabel ist, diese Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Sicherheit mit einem Einwilligungsvorbehalt zu versehen. Risikobehaftet ist die Freiwilligkeit der Einwilligung, wenn bspw. im Bereich des Abs. 1 die Angestellten einer Handwerksfirma überprüft werden müssen. Schließt die Arbeitnehmerstellung zum Handwerksbetrieb die Freiwilligkeit der Einwilligung des Angestellten aus? Schließlich geht es um die Vertragserfüllung seines Arbeitgebers in der Anstalt. Ggf. ist es deshalb bedenkenswert, keine Einwilligung abzufordern, sondern stattdessen die ggf. vorzunehmende Sicherheitsüberprüfung als Zulassungskriterium zu nutzen und über die Durchführung der Überprüfung zuvor zu informieren. Dann obliegt der betroffenen Person die Entscheidung, ob sie die Zulassung begehrt. Hinsichtlich der Gefängnisseelsorger halten wir fest, dass sie aufgrund ihrer Gleichstellung mit den Bediensteten keine „anstaltsfremden Personen“ sind und § 15 somit für sie keine Bedeutung hat. § 15 kann allerdings Bedeutung erlangen, wenn der Gefangene die seelsorgerliche Betreuung durch einen externen Seelsorger wünscht. Nach § 80 Justizvollzugsgesetzbuch darf einem Gefangenen die Betreuung durch einen Seelsorger nicht versagt werden. Nach einer Verlegung eines Gefangenen in eine andere Haftanstalt kann diese Situation eintreten, wenn das Vertrauensverhältnis zum bisherigen Gefängnisseelsorger in besonderem Maße bestand und ausnahmsweise oder anfänglich fortgeführt werden soll. Auch sind Situationen denkbar, dass der Gefangene eine seelsorgerliche Betreuung durch seinen Ortsgeistlichen wünscht. Sinnvoll – und angesichts von § 80 Justizvollzugsgesetzbuch notwendig – ist deshalb, dass die Ausnahme von der Zuverlässigkeitsüberprüfung in § 15 Abs. 4 auch externe Seelsorger umfasst. § 15 Abs. 4 verweist u. a. auf die Gruppe der „im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen gesetzlich privilegierten Personen und Stellen“. Verfassungsrechtlich ist es unerheblich, ob der Kontakt zum Seelsorger im Rahmen eines Gesprächs oder eines Schriftwechsels geschieht. Beide Kontaktformen unterliegen dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis und sind verfassungsrechtlich vor staatlicher Überwachung geschützt. Wir fordern deshalb, in der Begründung Besuche durch den externen Seelsorger aufgrund von § 80 Justizvollzugsgesetzbuch und aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Ausnahme von der

Überwachung des Schriftwechsels als einen weiteren Anwendungsfall des § 15 Abs. 4 zu benennen. Im Interesse der Klarheit werfen wir zudem unter 9. (siehe unten bei Seite 6) die Frage auf, ob nicht sogar eine ausdrückliche Berücksichtigung externer Seelsorger bei den Ausnahmen von den Maßnahmen nach Abschnitt 6 Justizvollzugsgesetzbuch sinnvoll ist.

5. Zu Artikel 1 § 30ff. – Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

Die optisch-elektronische Überwachung eines Seelsorgegespräches würde dem Sinn eines geschützten Gesprächs zuwiderlaufen. § 33 Abs. 4 weist auf Unterbrechungsmöglichkeiten hin und verweist auf die gesetzlich geregelten Ausschlussfälle. Die Entwurfsbegründung zu § 33 Abs. 4 nennt beispielhaft die Verteidiger. Hier sind die Seelsorger in die Begründung mit aufzunehmen. Gespräche mit dem Seelsorger sind wegen des Menschenwürdebezugs der seelsorgerlichen Tätigkeit vor staatlicher Überwachung und Kenntnisnahme besonders geschützt. Beispielhaft sei auf die Regelungen im Thüringer Polizeiaufgabengesetz (vgl. etwa § 34 Abs. 3 PAG) verwiesen, die die Seelsorger sogar im Gesetz ausdrücklich von Überwachungsmaßnahmen ausnehmen.

6. Zu Artikel 1 § 39 – Schutzvorkehrungen

Nach § 39 Abs. 2 dürfen sich Bedienstete im Ergebnis nur „zur Erreichung des Vollzugsziels“ Kenntnis von personenbezogenen Daten verschaffen. Wir geben zu bedenken, dass damit nur ein Teil der „vollzuglichen Zwecke“ nach § 2 Nr. 3 erfasst ist. Ggf. wird hier stattdessen die erforderliche Kenntnisverschaffung zu allen „vollzuglichen Zwecken“ ermöglicht.

7. Zu Artikel 1 §§ 46–48 Geheimnisträger und Offenbarungspflicht/-befugnis

Die Terminologie der Vorschriften ist ggf. verbesserungsfähig. Der siebte Abschnitt und § 46 sind überschrieben mit „Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger“. In den §§ 47–50 wird dann aber nur auf „Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger“ Bezug genommen. Ausweislich des Klammerausdrucks in § 46 Abs. 2 sind „Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger“ die „externen Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger nach [§ 46] Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“. Diese Terminologie wird aber bereits in § 46 Abs. 1 S. 2 durchbrochen, wenn festgehalten wird, dass die Gehilfen gegenüber der Berufsgeheimnisträgerin/dem Berufsgeheimnisträger nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Auch aus der Begründung wird keine Unterscheidung zwischen externen Berufsgeheimnisträgern und (internen) Geheimnisträgern deutlich. Plausibel wäre es, wenn durchgehend auf die Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger Bezug genommen wird.

Die Seelsorger und Seelsorgerinnen werden richtigerweise nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 als Berufsgeheimnisträger eingestuft. Kirchenrechtlich sind sie verpflichtet, Stillschweigen über das im Rahmen der Seelsorge Besprochene zu bewahren. Im Seelsorgegespräch erwähnte Tatsachen oder aus ihm gewonnene Wertungen dürfen nicht nach außen weitergetragen werden. Dies gilt bei der formlosen Seelsorge, es gilt in besonderem und unverbrüchlichen Maße bei der formalen Beichte. Staatlicherseits ist das Beicht- und Seelsorgegeheimnis zu respektieren. Entsprechend haben Seelsorger gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht und unterliegen selbstverständlich gemäß § 139 Abs. 2 StGB auch nicht den Anzeigepflichten nach § 138 StGB. Dieser Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses ist auch bei den Offenbarungspflichten und -befugnissen zu berücksichtigen.

Die in § 47 vorgesehene Offenbarungspflicht darf sich nicht auf die Seelsorgerinnen und Seelsorger beziehen, weil durch diese Verpflichtung das Beicht- und Seelsorgegeheimnis verletzt würde.

Wir fordern deshalb, in § 47 Abs. 1 S. 1 hinter dem Wort „Berufsgeheimnisträger“ die Wörter „nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ einzufügen, damit die Seelsorgerinnen und Seelsorger von der Offenbarungspflicht ausgenommen sind. Entsprechendes ist bspw. auch in der vergleichbaren Regelung des sächsischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vorgesehen. Dies ist auch der derzeitige Rechtszustand unter Geltung des § 133 Justizvollzugsgesetzbuch. Anlass oder auch nur eine rechtliche Möglichkeit, eine Offenbarungspflicht vorzusehen, erkennen wir nicht.

Gleiches gilt für die Offenbarungsbefugnis nach § 48. Der derzeitige § 133 Justizvollzugsgesetzbuch sieht keine Offenbarungsbefugnis bei den Seelsorgern vor, was angemessen und richtig ist, weil auf diesem Wege die Maßgeblichkeit der kirchlichen Beurteilung einer Offenbarungsmöglichkeit respektiert wird. Wie beschrieben, besteht kirchenrechtlich keine Offenbarungsbefugnis für im Rahmen der Seelsorge bekannt gewordene Tatsachen. Im Interesse der Klarheit, zur Vermeidung einer in Extremsituationen möglicherweise entstehenden Erwartungshaltung der Anstalt gegenüber den Seelsorgern ist auch im § 48 die erfasste Gruppe der Berufsgeheimnisträger zu begrenzen.

Wir fordern deshalb, in § 48 Abs. 1 S. 1 hinter dem Wort „Berufsgeheimnisträger“ die Wörter „nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ einzufügen, damit die Seelsorgerinnen und Seelsorger von der Offenbarungsbefugnis ausgenommen sind.

8. Zu Artikel 2 Nr. 18 – § 71a Überbrückungsgeld

Die Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes wird ausdrücklich begrüßt.

9. Zu Artikel 2 Nr. 20a(Neu) – Klarstellende Regelung in § 80 zur Vertraulichkeit des Kontakts mit Seelsorgern von außerhalb der Anstalt

Wie bereits oben unter 4. ausgeführt, regelt § 80 Justizvollzugsgesetzbuch, dass Gefangenen religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden darf. Der Bezug auf „ihre Religionsgemeinschaft“ ist dabei nicht an eine bestehende Kirchenmitgliedschaft geknüpft, sondern offener zu verstehen. Manche Religionsgemeinschaften kennen kein formales Mitgliedschaftskriterium. Religiöse Zugehörigkeiten und Bedarfe wechseln. Beides ist Teil der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG. Es ist jedenfalls nicht Angelegenheit des Staates, für den Gefangenen zu entscheiden, was „seine“ Religionsgemeinschaft ist. Die evangelische Kirche ist in ihrem Auftrag zur Verkündigung der Frohen Botschaft an alle Menschen gewiesen und sie bietet ihren seelsorgerlichen Dienst unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit an.

Gewährleistet wird durch § 80 „die religiöse Betreuung durch einen Seelsorger“, womit gleichzeitig die vertrauliche Betreuung unter dem Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses gesetzlich gewährleistet und von der Anstalt sicherzustellen ist. Dies gelingt in Bezug auf die zuständigen Gefängnisseelsorger in den Anstalten gut und ist Teil der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Gefängnisseelsorge und Anstalt. Freilich können sich Gefangene auch die seelsorgerliche Betreuung durch externe Seelsorger wünschen – sei es der Seelsorger in der Anstalt, in der ein verlegter Gefangener zuvor untergebracht war, sei es ein Ortsgeistlicher seines früheren Wohnortes. § 80 gewährleistet auch die Betreuung durch externe Seelsorger, wenngleich für den Bereich der evangelischen Gefängnisseelsorge der jeweilige Gefängnisseelsorger der erste Ansprechpartner sein wird.

Nach unserem Verständnis folgt aus § 80 Justizvollzugsgesetzbuch, dass für Besuche, Gespräche, Telefonate und den Schriftverkehr mit externen Seelsorgern grundsätzlich vergleichbare Ausnahmen von anstaltlichen Überwachungsmaßnahmen und Beschränkungen gelten, wie sie nach dem sechsten Abschnitt des Justizvollzugsgesetzbuches auch Verteidiger usw. beanspruchen können.

Nach unseren Informationen aus dem Kreis der Gefängnisseelsorger wird noch nicht überall beachtet, dass Schriftverkehr mit dem Seelsorger, selbst wenn sie als solche gekennzeichnet ist, keiner Überwachung nach § 42 Justizvollzugsgesetzbuch unterliegt. Hier drängen wir deutlich auf eine Klarstellung, dass eine seelsorgerliche Betreuung auch im Schriftverkehr möglich ist und insoweit eine Kenntnisverschaffung vom Inhalt unzulässig ist. Diese Anfrage aus der Praxis lässt sich am eindeutigsten durch eine entsprechende gesetzliche Klarstellung im Justizvollzugsgesetzbuch regeln.

Denkbar ist hierzu, den Seelsorgern in den Vorschriften des sechsten Abschnitts eine den Verteidigern entsprechende Rechtsstellung (§§ 34 Abs. 6, 36 Abs. 5, 37 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 3) zu geben. Denkbar ist aber auch, eine generelle Bezugnahme in § 80 anzufügen, dass die Regelungen über Verteidiger nach dem Sechsten Abschnitt für die Durchführung der Seelsorge entsprechend gelten. Konkret kann in § 80 der Satz angefügt werden: „Für den Verkehr der Gefangenen mit Seelsorgern außerhalb der Anstalt gilt der sechste Abschnitt unter der Maßgabe, dass die Regelungen über Verteidiger entsprechend auf die Seelsorger angewendet werden.“

Durch diese Anfügung wird geklärt, dass auch beim Kontakt mit einem externen Seelsorger die zur Durchführung der Seelsorge notwendige Vertraulichkeit sicherzustellen ist.

10. Zu Artikel 2 Nr. 26 – Bedienstete der Anstalt

Die Änderung in § 108 Abs. 2 S. 3 Justizvollzugsgesetzbuch ist grundsätzlich nachvollziehbar. Seelsorger stehen in einem Dienstverhältnis zur jeweiligen Landeskirche/Bistum. Gleichzeitig war durch die Aufnahme in die Aufzählung klargestellt, dass die Seelsorger zum Kreis der in der Anstalt tätigen Personen gehören und den Bediensteten gleichgestellt sind. Diese klarstellende Wirkung geht durch die Streichung der Aufzählung verloren. Für den Bereich des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes ist diese Klarstellung zusätzlich wichtig, um auch gesetzlich sicherzustellen, dass die für eine wirksame Seelsorgetätigkeit notwendige Einbeziehung in die Abläufe in der Anstalt und Gleichstellung mit den Bediensteten datenschutzrechtlich problemlos möglich ist. Vorgesehen ist die Gleichstellung, wie anfangs erwähnt, in § 2 Abs. 3 der

Vereinbarung über die Seelsorge und sonstige Aufgaben der Anstaltsseelsorger an den Thüringer Justizvollzugsanstalten vom 6. Oktober 1994.

Wir fordern deshalb durch eine neue Nr. 27 in § 109 Abs. 1 den Satz anzufügen: „Sie sind unbeschadet ihrer unabhängigen Stellung den Bediensteten der Anstalt gleichgestellt.“

Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die im Verfahren des § 109 Abs. 1 bestellten Seelsorger grundsätzlich zum Kreis der im Vollzug tätigen Personen gehören und – wiewohl inhaltlich wegen ihres Seelsorgeauftrags unabhängig – den Bediensteten gleichgestellt sind. Damit wird schließlich auch datenschutzrechtlich eine „Fremdkörperstellung“ vermieden.

Wir bedanken uns nochmals herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorhaben, bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen selbstverständlich für Rückfragen bereit.

Mit freundlichen Grüßen und Segenswünschen

Oberkirchenrat